

Der BGH zur Bewertung einer Steuerberater- Einzelpraxis und Steuerberatungs GmbH – das Aus der Umsatzwertverfahren!

Prof. Dr. Peter Knief, Köln

- Der **BGH** hat mit seiner Steuerberater-Entscheidung vom **2.2.2011 XII ZR 185/08, DStR 2011, 1683 f.** eine alte Wand abgerissen und ein großes Neuland betreten.
- Im **Familienrecht** muss eine Bewertung nunmehr nach der so genannten „**modifizierten Ertragswertmethode**“ erfolgen.
Im Übrigen müssen Praxen für alle Rechtsformen nach dem **Ertragswertverfahren gemäß IdW S1** bewertet werden. **Vgl. Urteilsbesprechung DStR 2011, S. 1683 f.**
- Im Urteil vom **9.2.2011** hat er sehr schlüssig formuliert und begründet: „ Eine Bemessung des Wertes allein **nach dem Umsatz verbietet sich** schon deswegen, weil der Umsatz keine sicheren Rückschlüsse auf die Gewinnerwartung und damit auch nicht auf den am Stichtag realisierbaren Wert zulässt (Rz. 18 Urteil 9.2.2011). **Die jahrelang angewandten Umsatzvervielfältiger sind also rechtlich im „Aus“!**
- Bei der Bewertung des Goodwill ist ein Unternehmerlohn abzusetzen, der den individuellen Verhältnissen des Praxisinhabers entspricht. Der Unternehmerlohn hat insbesondere der freiberuflichen Erfahrung und der unternehmerischen Verantwortung Rechnung zu tragen sowie die Kosten einer angemessenen sozialen Absicherung zu berücksichtigen.
- Von dem ermittelten Wert der Praxis sind unabhängig von einer Veräußerungsabsicht latente Steuern in Abzug zu bringen. Diese sind nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen zu bemessen, die am Stichtag vorlagen.
- Schon im Urteil vom **6.2.2008** hatte der BGH mehr als deutlich verlangt, dass für Zwecke der Praxisbewertung, gleich welcher Methode, ein **individueller Unternehmerlohn** zu berücksichtigen sei. In dem Urteil vom 2.2.2011 geht er aus von dem Gehalt eines erfahrenen Steuerberaters mit zehn Jahren Erfahrung, mit einem Ansatz der Zuschläge für die soziale Absicherung. Für die Selbstständigkeit hat er im Scheidungsfall einen Zuschlag von 20 % auf das Bruttoeinkommen für die primäre Altersversorgung und bis zu 4 % für eine zusätzliche Altersversorgung angesetzt.
- Der **Unternehmerlohn** spielt also sowohl im **Familienrecht** bei der „modifizierten Ertragswertmethode“ wie auch bei der Bewertung mit dem **Ertragswertverfahren nach IdW S1** eine wesentliche Rolle; für das **Schenkungssteuer- und Erbschaftsteuerrecht** hat dies schon Halaczinsky (Die Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuererklärung, 2. Aufl., Herne 2010, S. 317, Rz.41) als **Hauptproblem** bezeichnet.
- Die Finanzverwaltung geht im BMF-Schreiben vom 17.5.2011 , BStBl.2011 I, 606 offenkundig davon aus, das vereinfachte Ertragswertverfahren auch bei der Ertragsbesteuerung anzuwenden.
- Was die Praxisbewertungsgutachten betrifft, weist schon Halaczinsky (a.a.O., S.309) auf maschinelle Berechnungsmodelle“ hin – er meint die Excel-Modelle.